

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	06.09.2012

Herrigergasse / Hangkante in Köln-Müngersdorf

Mündliche Anfrage von Ratsmitglied Herr Dr. Welpmann in der Ausschusssitzung des Ausschusses Umwelt und Grün am 15.03.2012

- 1) Herr Dr. Welpmann fragt nach dem Sachstand zum Bußgeldverfahren in Bezug auf das illegale Fällen von geschützten Bäumen und möchte wissen, in welcher Höhe dort Bußgelder verhängt worden seien bzw. mit welchen Größenordnungen zu rechnen sei und welche Konsequenzen die Verwaltung aus diesen Erfahrungen zieht, um in vergleichbaren Fällen zu kontrollieren, dass es nicht zu solchen Auswüchsen komme.
- 2) In dem Zusammenhang habe er noch weitere Fragen. In der Müngersdorfer Bevölkerung werde intensiv über die Ortsbild prägende Mauer diskutiert. Auch da gebe es Befürchtungen, dass der Investor die Mauer nicht schütze. Herr Dr. Welpmann fragt nach dem Sachstand und der Einschätzung der Verwaltung.
- 3) Zuletzt möchte er wissen, wie der Sach- bzw. Verfahrensstand bei der Unterschützstellung der Hangkante aussieht.

Antwort der Verwaltung:

Zu 1)

Im Zuge des Umbaus des ehemaligen DEG-Gebäudes südlich der Herrigergasse wurden mehrere Bäume ohne Genehmigung gefällt und ein Naturdenkmal infolge Nicht-Einhaltung der Auflagen zum Schutz des Baumes beschädigt. Einige Bäume standen im Bereich der als Naturdenkmal sichergestellten Mittelterrassenkante.

Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Köln (BSchS) und Verstoßes gegen die Sicherstellung-VO sind eingeleitet worden, aber noch nicht abgeschlossen. Fragen zur Bußgeldhöhe können daher erst nach Versand der Bußgeldbescheide beantwortet werden.

Aus der BSchS ergibt sich neben diesem Verfahren auch die Verpflichtung des Bauherren, an den jeweiligen Standorten der ohne Genehmigung gefällten Bäume Nachpflanzungen vorzunehmen (vgl. § 10 Abs.1). Dies wird ihm durch die Untere Landschaftsbehörde aufgegeben werden. Hierdurch wird zumindest teilweise verhindert, dass durch unrechtmäßiges Handeln diese Flächen auf Dauer "baumfrei" bleiben. Ob darüber hinaus auch - wie von Seiten beschwerdeführender Anwohner angeregt - eine Gewinnabschöpfung (höhere Verkaufserlöse infolge der Freistellung von verschattenden bzw. die Sicht behindernden Bäumen) möglich ist, wird seitens der Verwaltung geprüft werden.

Als Konsequenzen aus den Erfahrungen mit den Verstößen gegen die BSchS im Bereich Herrigergasse werden derzeit u.a. erwogen, bei Bauvorhaben größeren Umfangs Sicherheitsleistungen zwecks Einhaltung der Auflagen zum Schutz der zu erhaltenden Bäume festzusetzen, die Eigenver-

antwortlichkeit und Haftung des Bauherrn durch Auflagen zu einer naturschutzrechtlichen Bauüberwachung einzufordern oder den nachträglich erforderlichen Verwaltungsaufwand ebenfalls einer Gebührenpflicht zu unterziehen. Dies bedarf jedoch einer intensiven juristischen Prüfung und einer entsprechenden Änderung der BSchS.

Zu 2)

Die angesprochene Mauer im Bereich der Herrigergasse ist in der Erhaltungssatzung „Müngersdorf Kernbereich“ aufgeführt. Somit ist formal gewährleistet, dass Veränderungen an der Mauer nur mit ausdrücklicher Zustimmung / Genehmigung des Satzungsgebers erfolgen können.

Ein Abbruch der Mauer wurde nicht beantragt und wäre vor diesem Hintergrund auch nicht genehmigt worden. Das Bauaufsichtsamt hat aber trotzdem den Bauherrn schriftlich aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass an der Mauer kein Schaden entsteht.

Zu 3)

Der Rat der Stadt Köln hat in der Sitzung vom 07.04.2011, in welcher die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals "Mittelterrassenkante in Müngersdorf" beschlossen wurde, gleichzeitig festgelegt, dass ein geologisch / bodenkundliches Gutachten zu erstellen ist, um zweifelsfrei zu dokumentieren, ob der einstweilig sichergestellte Bereich die fachlichen Kriterien für eine endgültige Unterschutzstellung zum Naturdenkmal erfüllt bzw. nicht erfüllt.

Zwischenzeitlich wurden sechs für solch ein aufwändiges Gutachten qualifizierte Sachverständige gebeten, ein Angebot abzugeben, um für das Unterschutzstellungsverfahren zum Naturdenkmal folgende Sachverhalte zu klären:

- Räumliche Abgrenzung der Terrassenkante im Hinblick auf die vorliegenden Verkehrswege und die umliegende Wohnbebauung.
- Feststellung des Naturnähegrades in Bezug auf anthropogene Überprägungen.

Nach Auswertung der abgegebenen Angebote wurde am 04.07.2012 ein Gutachter beauftragt.

Entsprechend der vorgegebenen Bedingungen wird die Erstellung des vollständigen Gutachtens bis Ende August erfolgen.

Nach Vorliegen und Auswertung des Gutachtens kann das weitere Procedere festgelegt werden.

gez. Reker